

BGer 8C 344/2007 vom 22. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_344_2007

FR: TF 8C 344/2007 du 22 octobre 2007

IT: TF 8C 344/2007 del 22 ottobre 2007

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

In prozessualer Hinsicht beantragt die Beschwerdeführerin, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Gemäss Art. 103 BGG hat die Beschwerde vorbehältlich der in Abs. 2 der Bestimmung genannten, hier nicht gegebenen Verfahren in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Abs. 1). Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei jedoch eine andere Anordnung treffen (Abs. 3). Dazu besteht im vorliegenden Fall indessen kein Anlass, weil die von der Vorinstanz verfügten Rechtsfolgen der festgestellten Rechtsverzögerung erst nach Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Entscheids Platz greifen.

E. 2.1

Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann auch dann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Gegenstand einer solchen Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde bilden - wie bereits vor Inkrafttreten des ATSG (RKUV 2000 KV Nr. 131 S. 243 E. 2d, K 25/00) - nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern einzig die Frage der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 101, I 328/03; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Rz. 12 zu Art. 56).

E. 2.2

Dem Einwand der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe einen im Rahmen des Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsverfahrens unzulässigen materiellen Entscheid (Gestaltungsurteil) getroffen, ist entgegenzuhalten, dass das kantonale Gericht nicht über konkrete Leistungsansprüche entschieden, sondern lediglich festgestellt hat, aufgrund welcher tatsächlicher Grundlagen zu entscheiden ist, sofern nicht innert der gesetzten Frist konkrete weitere Abklärungen (in Form eines Ergänzungs- oder Obergutachtens) angeordnet werden. Sie hat damit der Beschwerdeführerin die Möglichkeit weiterer Abklärungen eingeräumt, was unter den gegebenen Umständen als richtig erscheint und der Feststellung einer Rechtsverzögerung nicht entgegensteht.

E. 3.1

Mit dem Urteil vom 19. Mai 2004 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Sache an den Unfallversicherer zurückgewiesen, damit er ergänzende Abklärungen zur Unfallkausalität der vom Versicherten geltend gemachten Beschwerden vornehme und

insbesondere das bereits früher vorgesehene Gutachten der Klinik Z. _____ einhole. Die Beschwerdeführerin hat diese Klinik in der Folge mit einem Gutachten beauftragt, welches aus verschiedenen Gründen (u.a. Handoperation vom 8. April 2005) erst am 27. Juli 2006 erstattet wurde. Nach den unbestritten gebliebenen Angaben des Beschwerdegegners hat er sich Mitte Oktober 2006 beim Unfallversicherer über den Stand des Verfahrens erkundigt, worauf ihm zugesichert wurde, es werde innert 14 Tagen eine Verfügung erlassen. Eine solche erging bis zur Erhebung der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde am 22. November 2006 und auch in der Folgezeit nicht. Die Beschwerdeführerin begründet dies zunächst damit, das Gutachten habe die Frage der Unfallkausalität nicht hinreichend geklärt und sei daher unmassgeblich. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. Wenn die Beschwerdeführerin mit den Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht einverstanden war und die Sache nicht als entscheidungsreif betrachtete, hätte sie innert angemessener Frist weitere Abklärungen anordnen müssen. Dies hat sie indessen selbst dann unterlassen, als sich der Beschwerdegegner Mitte Oktober 2006 nach dem Stand des Verfahrens erkundigte. In der Zeit bis zur Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde am 22. November 2006 (und darüber hinaus) hat sie weder eine Leistungsverfügung erlassen noch weitere Abklärungen angeordnet oder auch nur in Aussicht gestellt, was sich weder mit dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) noch mit dem Gebot der Raschheit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG als Ausdruck eines allgemeinen Verfahrensgrundsatzes; BGE 110 V 54 E. 4b S. 61 mit Hinweis) vereinbaren lässt und mangels Tätigwerdens innert angemessener Frist als Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung zu qualifizieren ist (BGE 103 V 190 E. 3c S. 195; vgl. auch BGE 119 Ib 311 E. 5b S. 325 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, wegen Verdachts auf Versicherungsbetrug sei es ihr nicht zuzumuten gewesen, einen Entscheid zu fällen. Sie verweist dabei auf einen Bericht des Detektivbüros Q. _____ vom 2. März 2005 sowie eine gegen den Beschwerdegegner laufende Strafuntersuchung in Deutschland und bringt vor, aufgrund dieser Tatsachen sei die Frage, ob effektiv ein Leistungsanspruch bestehe, heute umstrittener denn je. Diesbezüglich ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin dem Rechtsvertreter des Versicherten am 23. Dezember 2005 eine Kopie des Detektivberichts zugestellt hat mit der Feststellung, dass sie es ihm überlasse, "die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu ziehen". Hinsichtlich der geltend gemachten Strafuntersuchung geht aus einem Schreiben der Polizei aus Deutschland vom 28. Februar 2007 hervor, dass die Staatsanwaltschaft in Deutschland gegen den Beschwerdegegner wegen Verdachts auf (versuchten) Betrug gemäss §§ 263, 22 und 23 des deutschen Strafgesetzbuchs in Zusammenhang mit Leistungsansprüchen wegen angeblicher Arbeitsunfähigkeit Ermittlungen eingeleitet und von der Phenix entsprechende Unterlagen einverlangt hat. Weitere Angaben zum Strafverfahren und zu allfälligen eigenen Handlungen in dieser Sache macht die Beschwerdeführerin nicht. Zweifellos hat sie ein erhebliches Interesse daran, im Hinblick auf einen allfälligen Versicherungsbetrug zu Unrecht erbrachte Leistungen zu vermeiden. Entsprechende Verdachtsmomente haben sie jedoch nicht von der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) und der Pflicht zum Erlass einer Verfügung innert angemessener Frist (Art. 49 Abs. 1 ATSG) entbunden. Ungeachtet des Verdachts auf eine strafbare Handlung durfte sie sich nicht damit begnügen, bis zur allfälligen strafrechtlichen Klärung dieser Frage zuzuwarten. Vielmehr wäre sie unter den gegebenen Umständen gehalten gewesen, innert angemessener Frist

verfügungsweise zu entscheiden und sei es auch nur in Form eines Zwischenentscheides auf Anordnung weiterer Abklärungen. Zu einem solchen Vorgehen hätte umso mehr Anlass bestanden, als das Verfahren bereits ausgesprochen lange dauerte und das kantonale Gericht schon am 16. Januar 2002 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gutgeheissen hatte. Zudem drängte der Beschwerdegegner auf einen verfügungsweisen Abschluss und hatte die Beschwerdeführerin den umgehenden Erlass einer Verfügung ausdrücklich zugesichert.

E. 4.1

Nach dem Gesagten hat das kantonale Gericht das Vorliegen einer Rechtsverzögerung zu Recht bejaht. Zu einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung besteht kein Anlass.

E. 4.2

Nicht gefolgt werden kann auch dem Eventualantrag auf Sistierung des Verfahrens. Eine Verfahrenssistierung ist nur ausnahmsweise zulässig, etwa wenn es darum geht, den Entscheid einer anderen Behörde abzuwarten, der die Beurteilung einer entscheidenden Frage ermöglichen könnte (BGE 130 V 90 E. 5 S. 94 mit Hinweisen; vgl. auch RKUV 2003 Nr. U 475 S. 104, U 19/02, und BGE 127 V 228 E. 2a S. 231). Unter diesem Aspekt hätte allenfalls die Beschwerdeführerin Anlass zu einer Sistierungsverfügung gehabt. Im vorliegenden Verfahren geht es indessen nicht um den Leistungsanspruch, sondern ausschliesslich um die Frage, ob eine Rechtsverzögerung gegeben ist, was unter den gegebenen Umständen zu bejahen ist, ohne dass es weiterer Abklärungen bedürfte.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat den obsiegenden, durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beschwerdegegner für die Parteikosten zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Dessen Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) erweist sich damit als gegenstandslos. erkennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.